

Satzung

Vorwort

Der respektvolle Umgang mit Menschen und der Natur ist die Grundvoraussetzung für ein friedliches Miteinander und den Fortbestand unseres Lebensraumes.

Um zum friedlichen Umgang beizutragen, sind alle Mittel der Prävention so früh und so nachhaltig wie möglich zu nutzen. Diese Aufgabe stellt sich nicht nur öffentlichen Stellen, sondern allen Erwachsenen. Ziel des Vereins ist es, Kindern und jungen Menschen einen verantwortungsbewussten, selbstbestimmten und respektvollen Umgang mit sich, mit anderen und mit der Natur vorzuleben, sie dazu anzuhalten und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Alle Mitglieder des Vereins stehen für eine wertschätzende, autoritative und couragierte Haltung.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **AntigewaltKompetenzZentrum (AKZ)**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Vereinssitz soll zukünftig Eldern 14, in 87724 Ottobeuren sein.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Hilfe für Flüchtlinge, Behinderte und Opfer von Straftaten.

Dies geschieht durch einen ganzheitlichen, multiprofessionellen, interkulturellen und systemischen Ansatz, der alle Tätigkeiten und Techniken unterstützt, die einen respektvollen und achtsamen Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen und der Natur beinhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Errichtung und Betrieb eines Antigewaltkompetenzzentrums
- b) Ausbildung von multiprofessionellen Antigewaltkompetenztrainern
- c) Nachhaltiges, hochwertiges und wissenschaftlich aktuelles Angebot zur Primärprävention fortlaufend von der 1. bis zur 8. Klasse
- d) Angebote für behinderte und nichtbehinderte Menschen zu den Themen
 - Teambildung
 - Sozialkompetenz
 - Mobbingberatung und -akutintervention
 - Präventionstheater
 - Erlebnis- und Wildnispädagogik
 - Medienkompetenz
 - Antigewalttraining für jugendliche Intensivtäter
 - Antigewalttraining für Täter Häuslicher Gewalt
 - Antigewalttraining für Täter (halb) öffentlicher Gewalt
 - Selbstbehauptung
 - Zivilcourage
 - (Selbst-) Stabilisierungstechniken nach belastenden Ereignissen
 - Gewaltfreie Sprache
 - Deeskalation
 - Berufsethos für Angehörige der erziehenden Berufe im weitesten Sinne

- Nachhaltiges und ökologisches Bauen
 - Permakultur
 - Landschaftsplanung und- gestaltung
 - Ernährungslehre
 - ganzheitlichen Körperbewusstsein und Achtsamkeit, z.B. Yoga, Meditaion
 - Fachvorträge rund um das Thema Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Themen (Trauma, Bindung, PTBS)
 - Ableistung von Sozialstunden insbesondere für Gewalttäter in einem wertschätzenden und respektvollen Team
 - Umleitung destruktiver Energie in konstruktive Projekte
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Verein unterscheidet nicht mehr zwischen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichermaßen stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem und einer weiteren natürlichen Person.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand erhält ab dem Kalenderjahr 2021 für seinen Zeitaufwand bei ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Vereins eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum (...). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung via Video oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Kinder- und Opferhilfeverein „Schaut hin e.V.“ in 87561 Oberstdorf, Bahnhofplatz 1b, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

